

Geschäftsverteilungsplan

§ 1

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

§ 2

Der Oberschützenmeister vertritt den Verein in allen Angelegenheiten der Öffentlichkeit. Ihm kommt die Leitung des Vereins und der Vorsitz in allen Sitzungen und Versammlungen zu. Die Vertretung der übrigen Vorsitzenden beschränkt sich auf das Innenverhältnis.

Er ist verpflichtet, an allen Versammlungen der Verbandsorgane teilzunehmen und gegebenenfalls dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Der Oberschützenmeister ist berechtigt, zu den Sitzungen sachverständige Personen oder ein von einer Vereinsangelegenheit betroffenes Mitglied einzuladen.

Er ist für die An- und Abmeldung der Mitglieder an die Verbandorgane verantwortlich.

§ 3

Der Schützenmeister hat den Oberschützenmeister in der Vereinsführung zu unterstützen und im Verhinderungsfall zu vertreten. Er ist angehalten, engen Kontakt zu den aktiven Schützen zu pflegen, Anregungen und Vorschläge anzunehmen und im Einvernehmen mit dem Sportleiter nach den vom Vorstand beschlossenen Richtlinien und Ausschreibungen den Schießbetrieb zu regeln.

§4

Dem Schatzmeister obliegt das Kassen- u. Rechnungswesen, im besonderen die Überwachung des Beitragseinzugs. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem 1. Vorsitzenden sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und gegebenenfalls Auskunft zu erteilen. Zur Auszahlung ist Anweisung des 1. Vorsitzenden, in Verhinderung durch seinen Stellvertreter, erforderlich. Anweisung erfolgt durch Unterschrift auf den Belegen.

Er verwahrt die Schlüssel und führt das Schlüsselverzeichnis.

§ 5

Der Schriftführer ist verpflichtet, über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen sind. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Versammlungs- und Sitzungsprotokoll zuzustellen.

Er verfasst die notwendigen Presseberichte.

§ 6

Der Sportleiter ist zuständig für alle sportlichen Belange, im Besonderen für die Ausrichtung der Meisterschaften, Wettkämpfe und Erwerb der Leistungsabzeichen, die Durchführung und Teilnahme von/an Lehrgängen sowie die Aus- und Weiterbildung der aktiven Schützen.

Der Sportleiter und dessen Stellvertreter sind für den Schießbetrieb zuständig; im Besonderen für die Einteilung der notwendigen Aufsichten bei allen schießsportlichen Veranstaltungen (Trainingsschießen, Meisterschaften, Wettkämpfe usw.). Die Aufsichten sind namentlich an der Tafel im Schießraum bekannt zu geben.

Weiterhin obliegt ihnen die Aufstellung des Rosenschießstandes und die Beschaffung der erforderlichen Wettkampfarartikel (Scheiben, Munition, Rosen usw.).

Sie sind verpflichtet, ein Bestandsverzeichnis zu führen sowie am Ende des Jahres Inventur zu machen.

Sie haben die ordnungsgemäße Führung des Schießbuches zu überwachen.

§ 7

Für die Betreuung der jugendlichen Mitglieder ist der Jugendleiter zuständig. Er unterrichtet und unterweist die Jugend zur Ausübung des sportlichen Schießens. Zur Leistungskontrolle sind die Ergebnisse im Schießbuch festzuhalten.

Er ist verpflichtet, nach Möglichkeit an allen von Verbandsorganen einberufenen Lehrgängen teilzunehmen.

§ 8

Der Gesamtvorstand ist für die Instandhaltung der Schießanlagen, Waffen und Geräte zuständig. Dazu gehört die Beschaffung von Brennstoffmaterial und die Überwachung der Wasserpumpe.

Der Oberschützenmeister und der Schützenmeister sind gehalten, die hierzu erforderlichen Arbeitseinsätze durchzuführen. Sie sind verpflichtet, zur Kontrolle der vorgenommenen Arbeiten ein Arbeitsbuch zu führen.

Für alle Änderungen und Neuanschaffungen ist nur der Vorstand zuständig, darunter fallen jedoch nicht laufende Ersatzbeschaffungen, die zur Aufrechterhaltung des Schieß- und Verwaltungsbetriebes notwendig sind.

Entstehen den einzelnen Vorstandsmitgliedern bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten, so werden sie gegen Nachweis ersetzt (§ 7 der BGFO).

Dieser Geschäftsverteilungsplan wurde in der Vorstandssitzung vom 20.03.1992 erlassen und tritt sofort in Kraft.

79359 Riegel am Kaiserstuhl, den 20 März 1992

.....
Oberschützenmeister